



DANIELA WÖFL
Praxis für Osteopathie, Heilpraktik & Emotionscoaching

BEHANDLUNGSVERTRAG

§1 Aufklärungspflichten §630e, Abs. 1 BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose und Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlichen unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

§2 Anwendungsbereich des Behandlungsvertrages

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Heilpraktiker und Patient als Behandlungsvertrag im Sinne der SS 61 Iff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde.

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers, die Heilkunde auszuüben, durch konkludentes Handeln annimmt und sich an den Heilpraktiker zum Zwecke der Beratung, Diagnose oder Therapie wendet.

Der Heilpraktiker ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag- ohne Angabe von Gründen abzulehnen; insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, es um Beschwerden geht, die der Heilpraktiker aufgrund seiner Spezialisierung, Sorgfaltspflicht oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder die ihn in Gewissenskonflikte bringen können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

Vielfach werden vom Heilpraktiker auch Methoden angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt, auch nicht allgemein erklärbar sind und nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Methoden sind allgemein auch nicht kausal-funktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Soweit der Patient die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden beraten, diagnostiziert oder therapiert werden will, hat er dies dem Heilpraktiker gegenüber vor Behandlungsbeginn schriftlich zu erklären.

§3 Dokumentation der Behandlung , §630f BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind.

§4 Gegenanzeigen und Kontraindikationen

Die wichtigste Kontraindikation ist eine unsichere oder ungeklärte Diagnose. Vor Beginn der Behandlung muss eine entsprechende Abklärung erfolgen, damit für den Patienten durch die Verzögerung entsprechender anderer Maßnahmen kein Schaden entstehen kann.

Die Osteopathie ist kontraindiziert bei: - Aneurysmen - akuten Entzündungen - Infektionserkrankungen - Fieberhaften Erkrankungen - Brüchen - Tumorerkrankungen - Durchblutungsstörungen des Gehirns - Bluterkrankheit - Thrombosen - spontanen Hämatombildungen

Risiken der Behandlung sind: - Müdigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Fieber - Schlafstörungen - Kurzfristige Symptomverschlimmerung oder kurzes Akutwerden einer chronischen Entzündung - Muskelkaterähnliche Schmerzen



DANIELA WÖFL
Praxis für Osteopathie, Heilpraktik & Emotionscoaching

Risiken der Wirbelsäulenbehandlung: - Gelegentlich leichte Beschwerden in den Wirbelgelenken und in der Haut - In seltenen Fällen (mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:400.000 – 1: 2.000.000) kann es nach Behandlung der Wirbelsäule bei entsprechenden Voraussetzungen zu einer Hirnblutung, einer Schädigung des Rückenmarks oder einem Schlaganfall kommen.

§5 Behandlung im Mundraum

Überwiegend bei Kieferbeschwerden sind Techniken im Mundbereich sinnvoll. Hiermit willigen Sie ein, dass nach mündlicher Rücksprache eine Behandlung im Mundbereich erfolgen darf.

§6 Kündigung des Behandlungsvertrages

Der Behandlungsvertrag kann jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

Eine Kündigung durch den Heilpraktiker zur Unzeit ist jedoch nur zulässig soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Patient erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht, unzutreffend oder vorsätzlich lückenhaft erteilt, wenn der Heilpraktiker aufgrund einer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die einen Gewissenskonflikt bringen könnten. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandene Honoraransprüche des Heilpraktikers bleiben von der Kündigung unberührt.

§7 Mitwirkung des Patienten

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Jedoch hat der jeweilige Patient die vereinbarten Verhaltensanweisungen befolgen, da ansonsten kein Behandlungserfolg zu erwarten ist. Hierzu hat der Patient jeder Zeit die Möglichkeit sich aktiv in die Therapieplanung einzubringen um evtl. Behandlungsalternativen zu schaffen. Der daraus resultierende Behandlungsplan ist zu befolgen, Der Heilpraktiker ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

§8 Honorierung des Heilpraktikers

Der Heilpraktiker hat für seine Dienste Anspruch auf ein Honorar, welches an das GebüH angelehnt ist. (Beispiel: Kostenaufstellungen des aktuellen Leistungskatalogs) Eine Inanspruchnahme eines Termins in der Praxis ist eine kostenpflichtige Leistung die zur Zahlung verpflichtet. Die Kosten richten sich nach der Art des Behandlungstermins.

Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Krankenversicherungen in der Regel nicht die Kosten für die naturheilkundliche Therapie oder verordnete Heilmittel übernehmen. Falls Sie privatversichert sind oder über eine private Zusatzversicherung verfügen, können Behandlungskosten eventuell erstattet werden. Da die Kostenübernahme durch private Krankenversicherungen sehr unterschiedlich und auf Basis von Einzelfallprüfung gehandhabt wird, ist es auch möglich, dass Kosten nicht oder nur teilweise übernommen werden. Die Höhe der Behandlungskosten ist, soweit nicht anders vereinbart, von den Leistungen der Versicherer unabhängig. Der Anspruch des Heilpraktikers auf Vergütung besteht unabhängig von einer eventuellen Kostenübernahme durch gesetzliche, private oder Zusatzversicherungen. Die Rechnungsbeträge sind daher vom Patienten selbst zu zahlen und können nicht vom Heilpraktiker zurückgefordert werden.

Die Honorare sind nach der jeweiligen Behandlung in der Praxis per Überweisung zu entrichten. Nicht eingehaltene oder kurzfristig (weniger als 24 Stunden vorher) abgesagte Termine werden mit dem vollen Stundenhonorar in Rechnung gestellt. Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht ein, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt.



DANIELA WÖFL
Praxis für Osteopathie, Heilpraktik & Emotionscoaching

§9 Terminvereinbarungen

Kostenpflichtiger Termin Eine Inanspruchnahme eines Termins in der Praxis für Naturheilkunde ist eine kostenpflichtige Leistung die zur Zahlung verpflichtet. Die Koste richten sich nach der Art des Behandlungstermins_

Absage durch Praxis Für den Fall, dass die Praxis Termine absagen und / oder verschieben muss, verpflichten sich Patienten bei Terminvergabe eine Telefonnummer anzugeben z.B. Mobil, unter der sie im Notfall zu erreichen sind, Es wird der nächst mögliche Ersatztermin angeboten.

§10 Rechnungsstellung

Der Patient erhält nach jedem Termin automatisch eine Quittung und / oder Rechnung.

Aus Beweis- oder Erstattungsgründen durch einen Kostenträger kann auch eine Ausfertigung der Rechnung, welche die vollständige Diagnose, jede Einzelleistung (Therapiespezifizierung) mit der entsprechenden GebüH-Ziffer, jeden Einzelbetrag und Angaben über Heilmittel enthält, vereinbart werden. Soweit der Patient dies wünscht, wird ein diesbezüglicher Verzicht auf die Einhaltung der Schweigepflicht vereinbart.

§11 Honorarerstattung durch Dritte

Soweit der Patient einen Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars gegen Dritte hat, Wird der Honoraranspruch des Heilpraktikers gem. 6 hiervon nicht berührt. Die Honorarabrechnung des Heilpraktikers erfolgt ausschließlich gegenüber dem Patienten. Eine Abrechnung direkt mit einem erstattungspflichtigen Dritten findet nicht statt

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrags ungültig oder nichtig sein oder werden, Wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen am nächsten kommt.

§ 13 Datenschutz Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass Daniela Wöfl Praxis für Osteopathie, Heilpraktik & Emotionscoaching meine persönlichen Daten zu eigenen Zwecken speichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Des Weiteren willige ich ein, dass Daniela Wöfl Praxis für Osteopathie, Heilpraktik & Emotionscoaching schriftliche Aufzeichnungen, Transkripte und elektronische erfasste Daten aus den Coaching -Sitzungen zur Dokumentation für insgesamt 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen, Dokumentationen und Transkripte werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Beiblatt des Patientenbogens erklären Sie sich mit den oben genannten Vertragsbedingungen einverstanden.